

FRED-J. HULLERUM BERNHARD FRITZEN

Rechtsanwälte

Anwaltsbüro, Schießgrabenstraße 11, 21335 Lüneburg, Tel.: 04131-32004, Fax: 32005

Sparkasse Lüneburg
Konto-Nr.: 27128
BLZ: 240 501 10

An das
Verwaltungsgericht Hannover
Eintrachtweg 19

30173 Hannover

143/06

08.01.2007

Untätigkeitsklage (§ 75 VwGO)

Der serbische Staatsangehörige
albanischer Volkszugehörigkeit aus dem Kosovo

xxxxxxxx xxxxx,
geb. am xx.xx.xxxx in Pejë (Kosovo)
xxxxxxxxxxxxxx xxxxxx xx, xxxxxx xxxxxxxxx

* Kläger *

Prozeßbevollmächtigte:
RAe Hullerum pp. in Lüneburg

klagt gegen

die Landeshauptstadt Hannover,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Blumenauer Straße 5-7, 30449 Hannover

* Beklagte *

wegen vorbehaltloser Einbürgerung.

Im Namen und Auftrag des Klägers wird mit anliegender Vollmacht
Untätigkeitsklage (§ 75 VwGO) gegen die Beklagte erhoben und
beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, den Kläger in den deutschen
Staatsverband einzubürgern.

Begründung:

Der Kläger ist albanischer Volkszugehöriger aus dem Kosovo. Aus den in dieser Klage näher genannten Gründen besitzt er (nur) die **serbische Staatsangehörigkeit**.

Eine "serbisch-montenegrinische" Staatsangehörigkeit gibt es schon deshalb nicht, weil sich Montenegro aus der - nur de facto zeitweilig praktizierten - Föderation mit Serbien losgesagt hat. Daß es de jure eine gemeinsame Staatsangehörigkeit nie gab, ergibt sich aus den in dieser Klage genannten Gründen, ohne daß es darauf für den hiesigen Fall darauf ankäme.

Die Beklagte hat mit Bescheid vom 15.09.2006 dem Kläger die Einbürgerung zugesichert für den Fall, daß der Verlust der "bis-herigen" Staatsangehörigkeit nachgewiesen wird. Um welche Staatsangehörigkeit es sich dabei handelt, wird nicht gesagt.

Beweis: die Einbürgerungszusicherung vom 14.10.2003, gültig bis zum 30.09.2008

Die Beklagte hat bei ihrer Entscheidung keine Rücksicht auf den Umstand genommen, daß dem Kläger eine Ausbürgerung aus seiner (allein in Betracht kommenden) "gesamtserbischen" Staatsangehörigkeit schon aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, weil "die Serben in Belgrad" Kosovo-Albaner nicht "ausbürgern".

Der Nds. MI hat mit Erlaß vom 03.06.2005 geregelt, daß bei serbischen Staatsangehörigen allein deshalb, wenn sie albanischer Volkszugehörigkeit sind und aus dem Kosovo stammen, Mehrstaatigkeit hinzunehmen ist. Die Erfahrungen über die vergeblichen Ausbürgerungsbemühungen bei Kosovo-Albanern seien niederschmetternd und es sei deshalb gerechtfertigt, Aausbürgerungsbemühungen für unzumutbar zu halten.

Beweis: der Erlaß des Nds. MI vom 03.06.2005

Der Präses der Behörde für Inneres in Hamburg hat für seinen Zuständigkeitsbereich (Stadtstaat Hamburg) dieses ebenso geregelt.

Beweis: Schriftsatz der Stadt Hamburg im Verfahren vor dem VG Hamburg zu * 9 K 3398/04 *.

Wie zutreffend diese Einschätzungen in tatsächlicher Hinsicht (nicht in rechtlicher Hinsicht, dazu gleich mehr) sind, zeigt auch der individuelle Fall des Klägers, der mit seinen Wünschen vom jug. Generalkonsulat ignoriert worden ist.

Auch der Kläger hat bei seinen ergebnislosen Bemühungen allerdings verkannt, daß die tatsächlichen Schwierigkeiten nicht das entscheidende Problem darstellen, aus denen hier Mehrstaatigkeit hinzunehmen ist. Schon "im Vorfeld" gilt und entscheidend ist,

daß der Kläger in Serbien derzeit keinen nach dem serbischen Binnenrecht legitimierten Amtswalter finden kann, der zu einer Ausbürgerung berechtigt wäre. Einen solchen Amtswalter gibt es in ganz Serbien - dem fortbestehenden föderativen Serbien auf der Basis des Verfassungsrechts, wie es am 22.03.1989 galt und weiterhin gilt - nicht. Da kann der Kläger suchen und suchen - er wird keinen legitimierten Amtswalter finden.

Von Amts wegen hat die Beklagte das zu wissen. Die Beklagte hat sich über die Tatsachen (dazu gehört auch der **Inhalt des ausländischen Rechts**) von Amts wegen sachkundig zu machen.

Der Beklagten habe ich die Sach- und Rechtslage vorgetragen und insbesondere auf meine Darstellung "Über die Notwendigkeit der Lösung der serbischen Verfassungskrise" auf www.hullerum.de hingewiesen.

Die Beklagte steckt in einer für sie nur schwer auflösbaren Zwickmühle, die durch die widersprüchlichen Erlasse vom 03.06.2005 und 30.09.2005 hervorgerufen worden ist.

Zum einen verkennen diese Erlasse grundlegend, daß die "serbische Regierung" in Belgrad de jure nicht berechtigt ist, über Anträge auf Ein- oder Ausbürgerung aus der - de jure fortbestehenden - serbischen Staatsangehörigkeit zu entscheiden.

Abgesehen von diesem grundsätzlichen Fehler will der Nds. MI die Einbürgerungserleichterung nur "albanischen Volkszugehörigen aus dem Kosovo", die zugleich "serbisch(-montenegrinisch)e Staatsangehörige" sind, zukommen lassen, also zum Beispiel Kosovo-Serben oder Kosovo-Roma ausgrenzen.

Der Kläger erfüllt die beiden Kriterien der beiden Erlasse. Er ist serbischer Staatsangehöriger und Kosovo-Albaner. Die Beklagte steht dieser Sachverhaltsfrage jedoch hilflos gegenüber, weil sie nicht weiß, wie sie diese Tatsachen **ermitteln bzw. feststellen** soll, insbesondere wie sie die "Albaner-Eigenschaft" erkennen soll, nachdem der Kläger als Sohn eines Gastarbeiters aus dem Kosovo niemals einen Asylantrag gestellt hat, also der Vorschlag des Nds. MI, auf Asylakten des Bewerbers zurückzugreifen, hier nicht funktioniert.

Mit dem Sachbearbeiter der Beklagten habe ich zunächst telefoniert und dann durch Schriftsatz vom 21.11.2006 eine außergerichtliche Lösung gesucht. Ich zitiere diesen Schriftsatz nachfolgend in kursiver Schrift und füge eine Kopie auch den umfangreichen Anlagen zur Klageschrift bei.

Zitat Beginn:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit anliegender Vollmacht melde ich mich für den vorbezeichneten Einbürgerungs-Antragsteller, der mir Ihr Schreiben vom

15.09.2006 und die Einbürgerungszusicherung vom selben Tage übergeben hat.

Das Einbürgerungsverfahren ist noch nicht beendet. Die Ausfertigung einer Einbürgerungszusicherung beendet nicht das Verfahren, sondern wird lediglich als Hilfsmittel benutzt, das Verfahren weiter zu fördern.

Im vorliegenden Fall ist die Einbürgerungszusicherung als Hilfsmittel ungeeignet, weil mein Mandant aus der serbischen Staatsangehörigkeit (genauer: aus der gesamtserbischen Staatsangehörigkeit auf der Basis des Rechts, wie es sich am 22.03.1989 in Serbien darstellte) nicht entlassen werden kann: Es gibt in "ganz Serbien" (das meint: die föderale Dreifaltigkeit der zentralserbischen Region und ihrer beiden autonomen Provinzen Vojvodina und Kosovo) keinen Beamten, der nach dem anzuwendenden (gesamtserbischen) Recht bereit oder dazu befugt wäre, eine Entlassung aus der serbischen Staatsangehörigkeit vorzunehmen.

Ich beantrage erneut,

- im vorliegenden Einbürgerungsverfahren Zug um Zug gegen Rückgabe der Einbürgerungszusicherung meinen Mandanten vorbehaltlos einzubürgern.

Ich schreibe "erneut", weil mein Mandant im Verfahren immer wieder darauf hingewiesen hat, daß er nicht ausgebürgert werden könne. Dieser Schriftsatz erörtert zwei Aspekte:

- die "sowieso" de jure und de facto (mangels des Vorhandenseins eines berechtigten Amtswalters) bestehende generelle Unmöglichkeit einer Ausbürgerung (dazu unter I.)
- den Erlaß des Nds. MI vom 03.06.2005 und den ergänzenden Erlaß vom 30.09.2005; ich werde Ihnen beweisen, daß der Mandant erwiesermaßen albanischer Volkszugehöriger ist und ich werde Ihnen beweisen, daß er serbischer Staatsangehöriger ist (dazu unter II.).

I.

Durch die in der Anlage beigefügten Materialien können sie ersehen, daß ein (gesamt-)serbischer Staatsangehöriger (wie mein Mandant) derzeit überhaupt nicht aus der (gesamt-)serbischen Staatsangehörigkeit ausgebürgert werden kann, weil die innerserbische (gesamtserbische) Verfassungskrise weiterhin schwelt und weil es keine handlungsfähigen Organe des (gesamt-)serbischen Staates gibt. Es gibt in (Gesamt-)Serbien derzeit keinen Amtswalter, der antragsbezogene Erwerbs- oder Verlusttatbestände auf der Basis des fortgeltenden Rechts (Stand 22.03.1989) regeln könnte: In Belgrad und Umgebung (Kleinserbien einschließlich Vojvodina) haben Putschisten ein neues - völkerrechtlich nicht anerkanntes - "Kleinserbien" errichtet, das allerdings mit dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit mein Mandant besitzt, de jure nichts gemein hat.

Die Nachfolger des Putsches vom 23.03.1989 herrschen über Belgrad und Umgebung und sind eine unübersehbare "politische Kraft" auf dem Balkan. Weil das so ist, belügen einige europäische Staaten ihr Publikum (und auch ein wenig sich selbst) über die Sach- und Rechtslage. Der Nds. MI ist "Opfer" und wohl auch "Täter" solcher Fehlvorstellungen, wobei davon auszugehen ist, daß er die Wahrheit weiß, diese aber nicht laut zu sagen wagt.

Die Wahrheit ist: Die "Serben in Belgrad" sind aus der Sicht des fortgeltenden serbischen Rechts "Nichtberechtigte". Sie sind nicht berechtigt, den de jure fortbestehenden gesamtserbischen Staat zu vertreten. Wegen der Herleitung im einzelnen verweise ich auf meine Webseite (Ausdruck liegt an). Diese Ausarbeitung ist - wie Sie lesen können - keine bloße Marotte von mir; sie wird von den Vereinten Nationen (UNMIK ist eine Organisation der UN und direkt dem UN-Generalsekretär unterstellt) und auch namhaften Beobachtern (vgl. den Artikel der FAZ vom 08.11.2005) vertreten.

Es hilft den serbischen Putschisten-Nachfolgern in Belgrad rechtlich nicht, daß Milosevic es vermocht hat, seine verfassungswidrige Putschisten-Herrschaft mehr als 10 Jahre lang aufrechtzuerhalten (und dadurch das internationale Publikum an dieses Regime zu gewöhnen). Der gelegentliche Hinweis darauf, Serbien-Montenegro (jetzt "Serbien" allein) sei "völkerrechtlich anerkannt", hilft da nicht weiter:

Auch Deutschland ist völkerrechtlich anerkannt. Trotzdem ist zum Beispiel das "erste" Zuwanderungsgesetz wegen mangelnder Beteiligung eines Verfassungsorgans niemals deutsches Recht geworden. Mit anderen Worten: Das Völkerrecht gibt keine Antwort auf die Gültigkeit eines serbischen oder eines deutschen Gesetzes; es gibt keine Antwort auf die Berechtigung eines Amtsträgers, eine bestimmte Amtshandlung vornehmen zu dürfen. Diese Antwort gibt allein das jeweilige innerstaatliche Recht. In Serbien gibt diese Antwort die seit dem 23.03.1989 vergewaltigte föderative Verfassung Serbiens. Das sage ich auch dann, wenn selbst die Albaner und Serben des Kosovo von dieser Verfassung aus jeweils eigenen Motiven nichts mehr wissen wollen. Recht bleibt Recht, bis es aufgehoben wurde oder durch anderes Recht ersetzt worden ist...

Die dargelegte Verfassungskrise kann nur in eine Unabhängigkeit des Kosovo führen. Nur so kann das Lügengebäude in die Zukunft gerettet werden. Nach der Amputation des Kosovo aus Serbien wird sich auch niemand mehr über die alte Zeit aufregen. Sollen die Serben doch machen, was sie wollen; Hauptsache, sie lassen die Kosovaren künftig in Ruhe...

Bis dahin gilt: Kein Staatsbürger Serbiens kann derzeit einen Amtswalter finden, der ihn ausbürgern dürfte. Also ist Mehrstaatigkeit hinzunehmen.

II.

Der Nds. MI kennt meine Argumente und hat diese geprüft. Viele

Einbürgerungsbehörden haben ihm die erdrückenden Schriftsätze vorgelegt und ihn gefragt, ob das denn stimme, was der Hullerum schreibe. Vielleicht hat der MI das Auswärtige Amt gefragt. Er hat jedenfalls erkannt: Es stimmt und das darf man nicht laut sagen. Also mußten die vielen Untätigkeitsklagen aus der Welt. Es wäre ja eine (außen)politische Katastrophe, wenn ein deutsches Verwaltungsgericht ggfls. nach Einholung eines Gutachtens die geschilderte Rechtslage (als festgestellten Sachverhalt) in einem Urteil ausführen würde. Die politischen Folgen wären gar nicht auszudenken.

Also hat der MI den Erlaß vom 03.06.2005 gemacht und allen meinen Einbürgerungsklagen den Boden entzogen. Wo eingebürgert wird, erledigt sich die Untätigkeitsklage. In allen Fällen mußten die Behörden die Kosten der Klage tragen.

Allerdings scheint im Innenministerium die eine Hand nicht zu wissen, was die andere tut. Der Erlaß vom 30.09.2005 rudert zurück und läßt den Verdacht aufkommen, daß da jemand etwas gründlich mißverstanden hat oder hochmütig wird. Es wird eine seltsame Diskriminierung der "Nicht-Albaner" vorgenommen; die Behörden werden verpflichtet, die "albanische Volkszugehörigkeit" des Einbürgerungskandidaten zu prüfen. Wer kein "Albaner" ist, kann von den Erleichterungen nicht profitieren. Wen es praktisch trifft? Natürlich - wie immer - die mit der dunkleren Haut. Ich will das nicht weiter kommentieren, denn mein Mandant ist Albaner - hellhäutig - und er kann also profitieren.

Sodann wird dem Bewerber zur Pflicht gemacht, die serbische Staatsangehörigkeit nachzuweisen, obwohl die Behörde ja gerade den Verlust dieser Staatsangehörigkeit verlangt. Das VG Lüneburg hat sich in einem Fall über diesen Teil des Erlasses ausdrücklich gewundert: Da wird der jeweilige Kläger nicht eingebürgert, weil er sich aus der serbischen (serbisch-montenegrinischen) Staatsangehörigkeit entlassen lassen soll und gleichzeitig wird ihm aufgegeben, den Nachweis dieser Staatsangehörigkeit zu führen. Wieso das denn? Wenn die Behörde nicht sicher ist, daß die Person die Staatsangehörigkeit besitzt, wieso macht sie dann eine Einbürgerungszusicherung und schickt die Leute in das serbisch-montenegrinische Generalkonsulat?

Aber nun zu den Details:

a.

Mein Mandant ist ethnischer Albaner. Wie stellt man das fest? Der Minister nennt dazu einige Möglichkeiten, etwa die Namensführung oder die Beiziehung der Asyl- oder Ausländerakten.

"xxxxx" ist ein albanischer Name. Solche Namen haben aber auch Roma und Ashkali aus dem Kosovo. Solche dunkelhäutigen Kosovaren will der Minister jedoch diskriminieren. Mit dem Namen kommen wir also nicht weiter.

Asylakten gibt es hier nicht. Mein Mandant ist der Sohn eines kosovo-albanischen Gastarbeiters; er hat keinen Asylantrag stellen müssen, um den Verfolgungsmaßnahmen der neunziger Jahre zu

entgehen.

Aber es ist trotzdem ganz einfach:

Der Mandant ist Albaner, **weil ich es weiß**. Ich kenne die albanische Sprache, kenne den Kosovo und ich kenne eine Vielzahl der Verwandten. Es handelt sich um eine "hundertprozentig albanische Familie".

Die beiden anliegenden Bilder zeigen meinen Besuch bei Familie xxxxxx in Novosellë (nördlich von Pejë im Kosovo) und den Ausflug zu den Wasserfällen von Radafc im Mai 2004. Ich sitze im Haus von xxxxxx xxxxxx links neben dessen Ehefrau und bin unterwegs mit dem Ehemann xxxxxx xxxxxx zu den Wasserfällen.

xxxxxxxx xxxxxx - die Mutter des Mandanten - ist eine Schwester von xxxxxx xxxxxx. Den weiteren Bruder der Mutter meines Mandanten, den xxxxxx xxxxxx, (nicht zu verwechseln mit xxxxxx) habe ich im Kuhstall mit zwei Kindern fotografiert.

Aber ich bin auch gut befreundet mit xxxxxx xxxxxxxx, dem Ehemann von xxxxxxxxxxx xxxxxxxx, geb. xxxxxx, aus Amelinghausen bei Lüneburg. xxxxxxxxxxx xxxxxxxx ist eine Schwester von xxxxxxxxxxx xxxxxx, der Mutter meines Mandanten.

Die wichtigen Zweige des Stammbaums der Familie habe ich auf zwei Blätter aufgemalt; ich will nicht hoffen, daß Ihre Behörde die ganzen Asylakten der dort genannten Personen beizieht; das wäre überflüssig. Die Akten betr. xxxxxx xxxxxx pp., xxxxxx xxxxxxx pp. und xxxxxxxxxxx xxxxxx, geb. xxxxxx pp. habe ich hier; überall ist zu lesen: "albanische Volkszugehörige".

Aber es gibt noch mehr Beweise: Wer sich mit der Geschichte des albanischen Widerstandes auskennt, der kennt "xxxxxx" - gesprochen "xxxxxxxxxxx". Dieses rein albanische Geburtsdorf meines Mandanten war Ort eines grauenhaften serbischen Massakers gegen die dort wohnenden Albaner. Dabei sind mehrere Verwandte aus der Familie des Vaters meines Mandanten getötet worden.

Im Jahr 2003 hat die Familie in einer Anzeige der (kosovo-albanischen) Zeitung "Bota Sot" daran erinnert. In der Überschrift der Anzeige heißt es: "sot, më 14 Maj 2003, u benë katër vjet..." (heute, am 14. Mai 2003, sind vier Jahre vergangen...) Unterzeichnet ist der Text auch von den übrigen Angehörigen der "familja xxxxxx nga fshati xxxxxx i Pejës dhe Hannoveri i Gjermanisë" (der Familie Gashi aus dem Dorf xxxxxx bei Pejë und aus Hannover in Deutschland).

Um die Sache "rund" zu machen, habe ich auch noch einen Kosovo-Roma befragt, den sich seit Jahren kenne und der mittlerweile eingebürgert worden ist. Herr xxx xxxxxxxx aus Lüneburg war zufällig in anderer Sache in meinem Büro. Er hat sich über meine Bitte gewundert, aber er hat meinen Mandanten eindeutig als albanischen Volkszugehörigen "identifiziert", nachdem er ihn gesehen und mit ihm gesprochen hatte. Er hat seine Feststellungen eidesstattlich versichert.

Damit sollte auch für jemanden, der sich im Kosovo nicht so gut auskennt wie ich, die Frage beantwortet sein. ~~xxxxxxxx~~ ~~xxxxxx~~ ist eindeutig ein Kosovo-Albaner.

b.

~~xxxxxxxx~~ ~~xxxxxx~~ ist auch eindeutig serbischer Staatsangehöriger. Das kann gar nicht anders sein, denn seit dem 23.03.1989 kann er die durch Geburt vermittelte (gesamt-)serbische Staatsangehörigkeit - eine andere gibt es noch nicht - niemals mehr verloren haben.

Hier kann zunächst auf die allgemeine Darstellung in Abteilung I. verwiesen werden. Seit dem 23.03.1989 ist die Verwaltung in Serbien durch den Putsch des Milosevic korrumpiert. Selbst wenn man ihm hunderte Ausbürgerungsbescheide geschickt hätte: Mein Mandant wäre weiterhin serbischer Staatsangehöriger.

Man kann sicherlich auch einen Mitarbeiter im "Generalkonsulat" oder auch in Belgrad fragen, ob ~~xxxxxxxx~~ serbischer Staatsangehöriger ist. Die Antwort wäre nur eine **Meinungsäußerung** - mehr nicht. Verbindlich kann eine Antwort nicht sein, weil die Angesprochenen kein Recht haben, sich verbindlich zu äußern. Sie sind Putschisten-Nachfolger, also nicht durch das Recht auf ihren Posten... Daß sich jemand ein Amt anmaßt, das ihm de jure nicht zukommt, bedeutet nicht, daß seine Auskünfte falsch sind. Aber wieso einen Nichtberechtigten fragen? **Die vorliegenden Urkunden geben erschöpfend Auskunft.**

Die Geburtsurkunde ist ausgestellt am 17.08.1984 in Peje (auf einer Schreibmaschine ohne das Sonderzeichen "ë").

Aussteller ist die "Krahina Socialiste Autonome e Kosoves" (links oben) bzw. in serbischer Diktion (rechts oben) die "Socialisticka Autonomna Pokrajina Kosovo". Da war die Welt in Serbien rechtlich noch in Ordnung.

Die "Shtetësia" (albanisch für "Staatsangehörigkeit") wird mit "RSFJ" = Republika Socialiste Federative e Jugosllavisë" = Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien angegeben.

Wenn man das jugoslawische Recht kennt, dann weiß man, daß diese Staatsangehörigkeit nur von der Republikstaatsangehörigkeit "abgeleitet" war. Die "wirkliche" Republikstaatsangehörigkeit war die "serbische", weil die Geburt in Serbien erfolgt ist und die Eltern in Serbien als serbische Staatsangehörige registriert waren.

Wie sollte es auch anders sein? Was ist, wenn zwei deutsche Eltern in Deutschland ein Kind bekommen? Ebenso verhielt es sich mit anderen Vorzeichen im Kosovo (in einem autonomen Teil von Serbien).

Der deutlichste Hinweis auf die serbische Staatsangehörigkeit ergibt sich aus der schon nach dem Putsch ausgestellten "LICNA

KARTA", dem Personalausweis, ausgestellt von einem albanischen Beamten in albanischer Diktion am 03.01.1990. Dort heißt es in der Rubrik auf der linken Seite unten "Republika/Pokraina": "KSAK" Das heißt: **Krahina Socialiste Autonome e Kosoves.**

Damit ist klar "wohin der Mann gehört". Er ist als Angehöriger dieser "Krahina" (Provinz) zugleich serbischer Staatsangehöriger.

Wie gesagt: Diese Sach- und Rechtslage kann sich seit 1989 nicht mehr verändert haben. Wir haben also durch die Urkunde von 1990 den unschlagbaren Beweis, daß der Mandant serbischer Staatsangehöriger (geblieben) ist.

Ich setze eine

Frist bis Ende November 2006

mir mitzuteilen, daß die Einbürgerung vorbehaltlos erfolgen wird. Ansonsten erfolgt Untätigkeitsklage. Der Sachverhalt ist Ihnen bereits vollständig bekannt bzw. hat von Amts wegen bekannt zu sein. Es gibt also keine Grund mehr, die vollständig aufgeklärte Sache weiter zu verzögern.

Mit freundlichen Grüßen

Auf dieses Schreiben kam die - unbefriedigende - Antwort, daß man den Fall dem Minister vorgetragen habe. Eine zeitnahe (der Frist des § 75 VwGO entsprechende) Lösung wird der Kläger davon nicht erwarten können.

Der Nds. MI kennt meinen Text "Über die Notwendigkeit der Lösung der serbischen Verfassungskrise" auf www.hullerum.de und weiß deshalb von der objektiven Unmöglichkeit einer Ausbürgerung für jeden serbischen (= gesamtserbischen) Staatsangehörigen.

Den Text habe ich mit der in Belgrad ausgebildeten und in Belgrad als Anwältin zugelassenen Rechtsanwältin Branka Kesic-Maybaum (wohnhaft: Lehnsmorgen 17, 38173 Sickinge) auf inhaltliche Fehler durchgesehen. Sie hatte keine Einwände.

Auch der frühere kosovarische "Exil-Ministerpräsident" Dr. Bujar Bukoshi, mit dem ich den Text im Mai 2004 in Prishtina durchgesehen habe, hat mir die Darstellung der historischen Abläufe und der Entwicklung des serbischen Rechts seit 1974 bestätigt.

Ohne daß dieser Text dem Belgrader Korrespondenten der FAZ, Michael Martens, bekannt gewesen wäre, ist Herr Martens durch eigene Recherchen zu denselben Ergebnissen gekommen,

vgl. den Artikel "In schlechter Verfassung", Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 08.11.2005.

Meine jahrelangen Recherchen und die Erkenntnisse des FAZ-Korrespondenten Michael Martens und des Balkan-Experten Florian Bieber lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die in vielen deutschen Behörden anzutreffende Vorstellung, die Regierung des völkerrechtlich nicht anerkannten Staates bestehend aus Zentralserbien und der Vojvodina in Belgrad sei der "alleinvertretungsberechtigte" Ansprechpartner für diejenigen, die einen Kontakt zum "serbischen Gesamtstaat" suchen, ist eine grandiose Fehlvorstellung, die sich aus zwei Dingen speist:

Noel Malcom hat zu Recht darauf hingewiesen, daß in Westeuropa der Putsch von Milosevic gegen die serbische Verfassung schlicht nicht zur Kenntnis genommen worden ist, weil Jugoslawien erst ab 1992 zusammengebrochen ist; wer erst seit 1992 den Kosovo-Konflikt betrachtet hatte, dem ist der Vorgang nur als "Separatismus der Albaner" erschienen, nicht als legitimer Widerstand gegen den - 1989 rechtlich und 1998/99 militärisch gescheiterten - Putsch des Milosevic gegen den innerserbischen Föderalismus.

Ausländerbehörden schauen nur auf Pässe. Wer einen Paß ausstellt, der "gilt etwas". Aus durchsichtigen politischen Motiven stellt die Regierung des zentralserbisch-vojevodinischen Teils von Serbien auch für Kosovaren Pässe aus. Das bestärkt das leider vorherrschende Mißverständnis, "Belgrad" sei juristisch berechtigt, für "Serbien als Ganzes" handeln. Weil Ausländerbehörden auf Pässe angewiesen sind, wird die o. a. Fehlvorstellung noch weiter bestärkt.

Dabei hilft ein Blick in die deutsche Geschichte, wenn man die Lage in Serbien begreifen will:

Einige Verfassungsrechtler haben nach dem Zweiten Weltkrieg und dem "unconditional surrender" des Deutschen Reiches das Fortbestehen des "gesamtdeutschen Staates" geleugnet. Sie sind eine Minderheit geblieben, auch wenn ihre Position vor dem Hintergrund des "unconditional surrender" plausibler war als die - in erster Linie auf politische Vorteile im Kalten Krieg zielende - These vom Fortbestand des "Deutschen Reiches als Ganzes" und einer insoweit fortbestehenden deutschen Staatsangehörigkeit.

Die aus der These von dem Fortbestand des "einen gesamten Deutschland" herrührenden "Kröten" (Die DDR konnte, ohne die BRD zu beteiligen, jeden mißliebigen Dritten in den "gesamtdeutschen Staatsverband" einbürgern) hat die Bundesrepublik Deutschland tapfer geschluckt: Ein "Auseinanderlaufen" des Staatsvolkes wäre für die These vom Fortbestand des "gesamtdeutschen" Staates tödlich gewesen.

Letztlich ist diese Zeit des "theoretischen" Gesamtdeutschland

konfliktfrei überwunden worden, weil die Trennungsgründe, die zeitweise Deutschland in zwei Staaten auseinandergerissen hatten, nur von äußeren Zwängen "aufgefropft" waren, aber keine innere Berechtigung hatten; heute möchte man über all das nur lächeln, während es damals (vor dem Hintergrund der Drohung mit dem Atomkrieg) bitterernst erschien.

"Gesamt-Serbien" gibt es heute auch nur noch als ein theoretisches juristisches Subjekt; als konkret faßbarer Staat, dem man auf der Straße und in Amtsstuben begegnen könnte, existiert "Gesamtserbien" oder "Serbien als Ganzes" oder "Serbien in der Gestalt vom 22.03.1989" nicht mehr (wie man auch "GesamtDeutschland" in der Zeit der deutschen Teilung nicht mehr konkret begegnet ist).

Daß es sinnvoll ist, dieses juristische Subjekt gleichwohl am Leben zu erhalten, ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Bis zum "Friedensvertrag", bis zur "Klärung der Status-Frage" oder wie auch immer man das formelle Ende des Waffenstillstands bezeichnen will, muß es eine Konstruktion geben, mit der "beide Seiten" oder "alle Seiten" leben können und die "nichts präjudiziert". Insofern können auch, wie wir an Deutschland gesehen haben, sogar Jahrzehnte vergehen. Die theoretische Konstruktion ist insoweit "Frieden spendend"; sie bringt ein Problem ohne Krieg (Atomkrieg) durch die Zeit.

In diesem Sinne "Frieden spendend" ist die Resolution 1244, der es auch darum ging und geht, alle Seiten erst einmal zu beruhigen. Das gelingt durch die Bekräftigung der

"Souveränität und territorialen Integrität der Föderativen
Republik Jugoslawien"

die es allen Seiten verbietet, Grenzen in Frage zu stellen oder außerhalb von Verhandlungen vollendete Tatsachen zu schaffen. Dieses Verbot ist nicht nur durch den Begriff der "territorialen Integrität" ausgesprochen, sondern "verstärkt" über den Begriff der "Souveränität".

"Souveränität" bedeutet hier, daß keine ausländische Macht das Recht haben darf, sich in Angelegenheiten der durch die Resolution bezeichneten Staaten einzumischen.

"Souveränität" in der Resolution 1244 bedeutet damit nicht, daß sich die UN erdreistet hätte, sich in den schwelenden innerserbischen Verfassungskonflikt einzumischen, sich auf die Seite der Belgrad-Serben zu schlagen und das Parlament in Belgrad für den allein legitimen Vertreter des Volkes von "Gesamt-Serbien" zu halten.

Die "Souveränität" eines Staates besteht grundsätzlich unabhängig von der Frage, wer gerade das "Staatsvolk" regiert. Sie läßt sich mit der "Würde" vergleichen, die nicht "juristischen Personen", sondern "natürlichen" Personen (Menschen) zukommt. Würde kommt einem Mensch immer zu, wie erbärmlich es ihm auch immer

gehen mag, solange er nur lebt oder vielleicht lebt.

Es war und ist richtig von der UN (was leider von den radikalen Albanern im Kosovo verkannt wird!), "Gesamt-Serbien" die übliche "Würde" zuzubilligen, auch wenn "Serbien als Ganzes" seit 1989 von Milosevic durch Verfassungsbruch vergewaltigt worden ist. So wichtig es ist, dieses "Gesamt-Serbien" in Würde auf die "Lösung seines Schicksals" warten zu lassen,

so wichtig ist es zu erkennen, daß es in der Zeit des Wartens keine Exekutivorgane gibt, die das "Gesamte" verwalten (dürfen), wobei für die unaufschiebbaren "Geschäfte der laufenden Verwaltung" Ausnahmen auf beiden Seiten der Waffenstillstandslinie gemacht werden (müssen); zu den unaufschiebbaren Dingen gehören Verfügungen über Staatsangehörigkeitsfragen jedoch nicht, wie das Verhalten von UNMIK zeigt.

Deshalb kann der Kläger aus seiner allein in Betracht kommenden "gesamtserbischen" Staatsangehörigkeit nicht entlassen werden:

"Belgrad" darf nicht (und tut es sowieso nicht);
die UN (UNMIK) darf nicht und will grundsätzlich nicht.

Verwaltet werden derzeit - unabhängig voneinander - nur Teile Gesamtserbiens, nicht "Serbien als Ganzes"; das in den jeweiligen Teilen herrschende Recht - wie legitim es auch immer erzeugt worden sein mag - entwickelt sich auseinander.

Wo in den Teilen Serbiens noch Gemeinsamkeiten aus früheren Zeiten bestehen - und das ist nicht nur über die gemeinsame Staatsangehörigkeit der Fall - türmen sich riesige Probleme auf, weil es keine "Organe" des Gesamtstaates gibt: Man frage in Prishtina nur einmal nach dem Stand der "Privatisierung" der alten Staatsbetriebe.

(In dieser Frage hat UNMIK nie erklärt, sich zurückhalten zu wollen, kommt aber gleichwohl nur schleppend voran: Das Geld aus dem Verkauf der alten Staatsbetriebe soll treuhänderisch vereinahmt werden und später dem "Berechtigten" ausgehändigt werden. Derzeit gibt es keinen "Berechtigten", nur ein Treuhandkonto. Das ist "Gesamtserbien" heute: **ein Treuhandkonto, eine juristische Person ohne Geschäftsführer - mehr nicht.**

Ein Kurzdarstellung der verfassungsrechtlichen Lage innerhalb Serbiens habe ich in einem Leserbrief vom 01.12.2004 an die Frankfurter Rundschau gegeben.

Eine Kopie des Textes vom 01.12.2004 liegt an. Es wird darin sehr deutlich,

daß UNMIK die "Rechtsordnung", die in dem "serbischen Teil" Serbiens nach dem 22.03.1989 entstanden ist, nicht

für bindend hält, weil diese nach den Bestimmungen der gesamtserbischen Verfassung eindeutig verfassungswidrig entstanden ist.

UNMIK ist nicht irgendeine Hilfsorganisation, sondern direkt dem UN-Generalsekretär Kofi Annan unterstellt. Wenn UNMIK davon ausgeht, daß nur das bis zum 22.03.1989 erzeugte serbische Recht das "wahre Recht" Serbiens ist, dann wird man folgern müssen, daß UNMIK ebenso dem 1997 von Belgrad verkündeten "serbischen Staatsbürgerschaftsgesetz" und seinen späteren Änderungen die Anerkennung verweigert. UNMIK schweigt im Detail, um keinen überflüssigen Streit zu erzeugen (wie auch der Grundlagenvertrag zwischen der DDR und der BRD ausdrücklich regelte, daß staatsangehörigkeitsrechtliche Fragen ausgeklammert seien; ohne diese Ausklammerung hätte es keine "Ostpolitik" und keinen Grundlagenvertrag gegeben!).

Das UNMIK-Gesetz vom 12.12.1999 (Regulation 1999/24) macht jedoch hinreichend deutlich, was UNMIK von der gesetzgeberischen Tätigkeit des Parlaments in Belgrad seit dem 23.03.1989 hält...

Die Voraussetzungen einer Untätigkeitsklage liegen ohne Rücksicht darauf vor, ob man meint, gegen eine Einbürgerungszusicherung sei ein Widerspruch statthaft oder nicht. Ein Kläger kann jedenfalls immer die vorbehaltlose Einbürgerung verlangen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die vorbehaltlose Einbürgerung vorliegen und die Behörde nur eine Einbürgerungszusicherung erteilen will oder erteilt hat,

vgl. VG Lüneburg,
Urteil vom 12.06.2003 * 6 A 171/02 *.

Die Einbürgerungsvoraussetzungen liegen dem Grunde nach vor; das ist unstrittig. Streit besteht allein über die Frage, ob hier Mehrstaatigkeit hinzunehmen ist. Die Rechtslage ist insoweit "einfach": In den Fällen serbischer (= "gesamtserbischer" - eine Teilmenge gibt es nicht) Staatsangehöriger liegen derzeit generell die Voraussetzungen vor, unter denen nach

§ 12 Abs. 1 Satz 1 StAG

zwingend Mehrstaatigkeit hinzunehmen ist. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 StAG ist Mehrstaatigkeit zuzulassen,

wenn der Ausländer seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben kann.

Diese Situation liegt hier vor,

- weil der Kläger die tatsächlich vorhandene serbische Staatsangehörigkeit, die auf der Staatsangehörigkeit der Republik Ser-

bien auf der Basis des Rechts, wie es in Serbien am 22.03.1989 rechtsgültig bestanden hat, beruht, nicht unter zumutbaren Bedingungen durch ein individuelles Verfahren aufgeben kann: Er würde derzeit keinen Ansprechpartner finden, der dazu befugt oder bereit wäre, eine antragsbezogene Entlassung aus der serbischen Staatsangehörigkeit vorzunehmen,

- weil der Kläger eine andere Staatsangehörigkeit nicht besitzt. Soweit das vom ganzen serbischen Volk nicht gewählte Parlament des zentralserbisch-vojvodinischen Teils Serbiens in Belgrad 1997 ein Gesetz über die serbische Staatsangehörigkeit erlassen und in den Folgejahren modifiziert hat und soweit der Kläger unter das dort definierte "Staatsvolk" gerechnet werden sollte, kann dieser Akt nur eine unverbindliche Emanation geblieben sein:

Die entsprechenden parlamentarischen Akte in Belgrad haben das "gesamtserbische" Staatsangehörigkeitsrecht nicht berührt und auch keine "zentralserbisch-vojvodinische Staatsangehörigkeit" für den Kläger begründet, weil ein Staat "Zentralserbien und Vojvodina" (ohne Kosovo) zwar praktisch betrieben wird, aber völkerrechtlich (noch) nicht anerkannt ist (das ist unstreitig auch dann, wenn infolge der völkerrechtlich "sauberen" Existenz der unabhängigen Republik Montenegro die lockere Föderation von Montenegro mit Zentralserbien für ein Völkerrechtssubjekt gehalten wird.)

Etwaige Ausbürgerungsangebote der "serbisch-vojvodinischen Regierung" auf der Basis des Staatsangehörigkeits"rechts" von 1997 ff., wenn es solche Angebote denn überhaupt gäbe, darf der Kläger als Scharlatanerie zurückweisen und hat die Einbürgerungsbehörde entsprechend zu würdigen.

Exkurs zum Thema der serbisch-montenegrinischen Staatsangehörigkeit:

Bis in weite Teile der deutschen Amtsstuben hat es sich herumgesprochen, daß Serbien und Montenegro eigenständige Republiken innerhalb der ca. 1992 untergegangenen jugoslawischen Föderation (SFRJ = Sozialisticka Federativna Republika Jugoslavia) waren und nachher als eigenständige Staaten mit eigener Staatsangehörigkeit sich konstituiert haben.

Die Frage, ob der aus diesen beiden Staaten gebildete Staatenbund mit Namen "Bundesrepublik Jugoslawien", später umbenannt in "Serbien und Montenegro", eine eigene Staatsangehörigkeit vermittelt, kann nur so beantwortet werden:

Eine etwaige "serbisch-montenegrinische" Staatsangehörigkeit kann als die Staatsangehörigkeit eines lockeren Staatenbundes jedenfalls kein vom Bestand der serbischen oder der montenegrinischen Staatsangehörigkeit unabhängiges Eigenleben führen; es ist unstreitig, daß eine etwaige "serbisch-montenegrinische" Staatsangehörigkeit erlischt, wenn etwa ein montenegrinischer Staatsangehöriger in Podgorica von den nach dem montenegrinischen Staatsbürgerschaftsgesetz dazu bestimmten Behörden ausge-

bürgert werden würde. (Ein Montenegriner findet einen zuständigen Beamten; Montenegro durchlebt derzeit keine Verfassungskrise.)

Allerdings ist dieser Staatenbund nur "de facto" und nicht "de jure" entstanden,

vgl. Wolf Oschlies:
Montenegro - Auf zum letzten Gefecht
in: Jens Reuter und Konrad Clewing (Hrsg.)
Der Kosovo-Konflikt, Seite 247 ff.

Prof. Dr. Oschlies, der den Lüneburgern nach einem Vortrag in der Theodor-Körner-Kaserne bekannt ist, bemerkt in diesem Aufsatz zu recht, daß die sog. Bundesrepublik Jugoslawien "nie rechtsgültig entstanden ist" (a.a.O. Seite 247 und 255 f.); dabei muß er nicht einmal darauf verweisen, daß die innerserbische Willensbildung schon durch den Milosivic-Putsch gegen den innerserbischen Föderalismus vom 23.03.1989 unheilbar zerrüttet war; er hat andere gute juristische Argumente für diese These, vgl. Oschlies, a.a.O.

Exkurs Ende

Die Aussetzung eines grundsätzlich zügig durchzuführenden Verwaltungsverfahrens kommt in Betracht, wenn die zu treffende Entscheidung von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen Rechtsstreits bildet oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist,

vgl. VGH München,
Beschuß vom 14.10.1003 * 5 C 03.2024 *.

Die Frage nach dem wirklichen Inhalt des serbischen Staatsangehörigkeitsrechts und nach dem in Serbien zu beobachtenden Verwaltungsverfahren, das für den Kläger bedeutet, keinen legitimierten Amtswalter finden zu können, ist jedoch keine Frage nach einem "Rechtsverhältnis", sondern nach einer "Tatsache", die im Rahmen der Amtsermittlung festgestellt werden kann.

Dazu ist ggfls. ein **Sachverständigengutachten** einzuholen.

Wie gezeigt, kann derzeit kein "serbischer Staatsangehöriger" aus der serbischen (= gesamtserbischen) Staatsangehörigkeit entlassen werden, weil es keine Amtswalter gibt, die durch Gesetz und Recht befugt wären, über antragsbezogene staatsangehörigkeitsrechtliche Erwerbs- und Verlusttatbestände zu entscheiden.

Das schließt es nicht aus, daß sich über Geburtsvorgänge die serbische Staatsangehörigkeit auf die nächsten Generation überträgt; dieses allgemeine Prinzip ergibt sich aus dem serbischen Staatsangehörigkeitsgesetz in der am 22.03.1989 geltenden Fas-

sung und ist ein Automatismus, der das Vorhandensein eines Amtswalters nicht voraussetzt.

Das schließt es auch nicht aus, daß **Meinungsäußerungen** über das Bestehen oder Nichtbestehen der serbischen Staatsangehörigkeit zutreffend sein können. Wenn also irgendwo in Zentralserbien jemand (sei es ein in Diensten von Belgrad stehender Beamter oder sei es ein Pizzabäcker) dem Kläger bescheinigen würde, er sei "serbischer" Staatsangehöriger, dann wäre das zutreffend; das würde dem Kläger jedoch in der Ausbürgerungsfrage nicht weiterhelfen, weil zur Ausbürgerung nicht eine Meinungsäußerung, sondern ein rechtsgestaltender Verwaltungsakt vonnöten ist.

Es gibt eine aus Dragobil in Zentralserbien stammende serbische "Uverenje" (Bestätigung), die dem Kläger bescheinigt, serbischer Staatsangehöriger zu sein. Sie beruht darauf, daß die abziehenden serbischen Truppen 1999 den Gemeinden der Autonomen Provinz Kosovo fast alle Registerunterlagen gestohlen haben. Als Meinungsäußerung kann man diese Urkunde akzeptieren - mehr nicht. Ein "Recht" zur verbindlichen Feststellung haben diese Putschisten-Nachfolger in Dragobil, Nis, Kragujevac oder wo auch immer sie die gestohlenen Unterlagen lagern, nicht.

Um diesen Text nicht zu überfrachten, wird verwiesen auf meine Ausführungen auf meiner Webseite www.hullerum.de.

Ein Ausdruck liegt der Klageschrift an.

Rechtsanwalt
- Hullerum -